

## **- MUSTER -**

**Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung  
nach § 17 SGB II und nach § 75 SGB XII**

**über die**

**Schuldnerberatung  
nach § 16a Nr. 2 SGB II und § 11 Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB XII**

**– LQV Schuldnerberatung –**

**ab**

**XX.XX.XXXX**

**zwischen**

**dem Rheinisch-Bergischen Kreis  
als Träger der Grundsicherung nach SGB II und als Träger der Sozialhilfe nach SGB XII  
- vertreten durch den Landrat -  
Am Rübezahlwald 7,  
51469 Bergisch Gladbach**

**- im Folgenden "der Leistungsträger" -**

**und**

**NN  
als Träger der Schuldnerberatung NN**

**- im Folgenden „der Leistungserbringer“ -**

### **Präambel**

***Die gemeinnützige Schuldnerberatung ist eine soziale Dienstleistung zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung für die soziale und wirtschaftliche Integration bedürftiger Menschen in die Gesellschaft. Die Schuldnerberatung soll die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.***

***Der Rheinisch-Bergische Kreis als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII und als Träger der Grundsicherung nach dem SGB II erbringt die Schuldnerberatung besonders für überschuldete und insolvente Einwohnende im Kreisgebiet durch Schuldnerberatungsstellen freier Träger. Die vorliegende Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung eröffnet dem Jobcenter Rhein-Berg und dem Amt für Soziales und Inklusion einschließlich den sozialhilfegesetzungs-gemäß tätigen Kommunen die Möglichkeit, verschuldete Einwohnende an die Schuldnerberatungsstellen zu vermitteln.***

***Aufgabe der Schuldnerberatung ist es, überschuldeten oder von einer Überschuldung bedrohten Einwohnenden bei der Bewältigung ihrer finanziellen und damit sozialen Probleme zu helfen und ihnen eine neue Lebensperspektive zu vermitteln. Sie soll auch zur Selbsthilfe befähigen, um einer erneuten Überschuldung vorzubeugen.***

***Überschuldete und zahlungsunfähige Einwohnende erhalten gemäß der rechtlichen Konkretisierung durch § 2 dieser Vereinbarung als Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder nach dem SGB XII in den Beratungsstellen kostenfrei Beratung und Unterstützung. Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit werden auch Leistungen der Schuldnerberatung, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht. Die persönliche Beratung und Unterstützung sowie die pädagogisch-präventive Hilfe umfasst neben der Klärung finanzieller, rechtlicher und hauswirtschaftlicher Fragestellungen insoweit auch psychosoziale Betreuung.***

***Nachfolgende Ausführungen, soweit in männlicher Form, gelten geschlechtsneutral.***

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung der Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II i.V.m. § 1 SGB I und § 11 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 SGB XII i. V. m. § 1 SGB XII.

(2) Der Leistungsträger überträgt dem Leistungserbringer die Durchführung der Schuldnerberatung.

(3) Das Nähere zur Leistungserbringung wird durch diese Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung geregelt. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ist der Leistungserbringer verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes ist der Leistungserbringer gemäß § 76 Abs. 1 SGB XII verpflichtet, Leistungsberechtigte zu beraten, zu betreuen und zu unterstützen. Der Leistungserbringer hat auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 S 1 SGB II bzw. von § 75 Abs. 2 SGB XII keinen Anspruch darauf, dass ihm der Leistungsträger Kunden zuweist.

(4) Der Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII - ambulanter Bereich - für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden "**Landesrahmenvertrag NRW für den ambulanten Bereich**", findet uneingeschränkt und unmittelbar Anwendung.

(5) Die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) bleiben unberührt.

## § 2 Grundlagen nach dem SGB II und SGB XII

(1) **§ 16a SGB II** verlangt **zwei** allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen:

a) Die Eigenschaft als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II, und zwar auch, soweit es um Beratungsleistungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 SGB II geht (so ausdrücklich BSG v. 13.07.2010, B 8 SO 14/09 R).

b) Die Leistung muss **zum Erreichen der Ziele der beruflichen Eingliederung** erforderlich sein, was sich nach den Zielvorgaben der §§ 1, 3 SGB II beurteilt (s. Rechtsprechung des BSG, vgl. nur BSG v. 23.05.2012, B 14 AS 190/11 R).

(2) Darüber hinaus gehende Schuldnerberatung bietet **§ 11 Abs. 5 SGB XII**. Zudem sind Beratungsleistungen nach § 11 SGB XII außerhalb der Lebensbereiche nach § 16a Nr. 2 bis 4 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht gemäß § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII kraft Gesetzes ausgeschlossen. Soweit diesbezügliche Leistungsrechte nicht an den tatbestandlichen Voraussetzungen des SGB XII scheitern (vgl. BSG v. 13.07.2010, B 8 SO 14/09 R), hat die Sozialhilfe insoweit eine – begrenzte – **Auffangfunktion**.

Die Schuldnerberatung ist – ebenso wie die in § 8 SGB XII letzter Halbsatz geregelte Beratung und Unterstützung – jeweils Teil einer anderen Hilfeart nach dem SGB XII (BSG v. 13.07.2010, B 8 SO 14/09 R) und zwar wie folgt:

a) Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 SGB XII ist die Voraussetzung eine Lebenslage, die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erforderlich macht oder erwarten lässt.

b) Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 SGB XII ist die Voraussetzung eine Lebenslage außerhalb des 3. Kapitels SGB XII, z.B. nach dem 8. Kapitel SGB XII in Form von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII).

(3) Die Schuldnerberatung nach § 16a SGB II und nach § 11 SGB XII umfasst nicht die Schuldenregulierung in Form der Übernahme von Schulden durch den Leistungserbringer; die Übernahme von Schulden sind in den Leistungsnormen des SGB II und der Kapitel drei bis neun SGB XII geregelt (z.B. Übernahme von Mietkostenrückständen i.S.v. § 22 SGB II, § 36 SGB XII).

### **§ 3 Aufgabe, Inhalt und Ziel der Schuldnerberatung (Maßnahmen)**

(1) Aufgabe der Schuldnerberatung ist die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und die Befähigung, Probleme bei der Verwaltung von Geld zu bewältigen. Die Leistungsberechtigten sollen nach ihren Kräften mitwirken. Der Leistungsberechtigte ist persönlich zu unterstützen, wobei sich die konkrete Form der Unterstützung am jeweiligen Einzelfall und an dem zugrundeliegenden Hilfebedarf zu orientieren hat.

(2) Die Leistungen umfassen eine an dem individuell erforderlichen Bedarf ausgerichtete Notlagenhilfe. Leistungsberechtigte erhalten Leistungen im Sinne von § 11 SGB XII zur Überwindung ihrer Schuldensituation, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Die Überwindung erfolgt durch geeignete und erforderliche Maßnahmen. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel, die Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit werden im Sinne von § 16a SGB II auch Leistungen der Schuldnerberatung erbracht, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind.

(3) Die Leistungen beinhalten alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Diese Leistungen beziehen auch Leistungsberechtigte ein, denen soziale Schwierigkeiten durch Überschuldung erst drohen. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sollen aus einer strukturierten Anamnese Beratungsziele abgeleitet und mit Wirksamkeitsparametern überprüft werden (Methodik Hilfeplan); der Hilfeplan geht einer Leistungsabsprache nach § 12 SGB XII vor. Der Hilfeplan dient im Wesentlichen der Ermittlung des Bedarfes und der dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen, insbesondere bei Beteiligung mehrerer Stellen und dem Zusammenwirken unterschiedlicher Maßnahmen. Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung des Hilfeplanes sollen die Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Hilfeplan einschließlich Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Leistungsberechtigte nicht nach ihren Kräften mitwirken. Die Leistungen sind dabei nicht an starre Maximalzeiträume gebunden, sondern an den individuellen Bedürfnissen auszurichten. Die Leistungen umfassen auch die Beratung und Unterstützung im außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern und im gerichtlichen Verfahren. Vorrangiges Ziel der Beratung ist der Abschluss außergerichtlicher Einigungen mit

den Gläubigern und damit Vermeidung gerichtlicher Verfahren. Hierzu sind **grundsätzlich** folgende Aufgaben durchzuführen:

- Aufklärung der überschuldeten Personen über das außergerichtliche Verfahren, die Rechte und Pflichten der Schuldner und Gläubiger,
- Aufstellung des Einkommens und Vermögens des Schuldners, Verzeichnis der Gläubiger und deren Forderungen,
- Unterstützung bei Aufstellung und Verhandlung eines Plans,
- Dokumentation des Verhandlungsergebnisses,
- Prognostische Ermittlung der Erfolgsaussichten.

Scheitert die außergerichtliche Einigung, sind weitere Aufgaben der Schuldnerberatungsstellen:

- Unterrichtung des Schuldners über das gerichtliche (Insolvenz-) Verfahren und die Möglichkeiten der Restschuldbefreiung und ggf. Unterstützung bei den erforderlichen Antragstellungen,
- ggf. Beratung und Begleitung während des gerichtlichen Verfahrens.

Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen soll – soweit dies im Einzelfall notwendig ist – die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung umfassen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenberatungsstellen, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Ausländersozialberatungsstellen, Sozialberatungsstellen, Jobcenter, Sozialämtern).

(4) Ziel der Schuldnerberatung ist die Überwindung der tatsächlichen oder drohenden Überschuldungssituation.

#### **§ 4 Insolvenzberatung**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, in der/den Schuldnerberatungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis auch Insolvenzberatung gemäß § 305 Insolvenzordnung (InsO) anzubieten. Hierfür muss die Schuldnerberatungsstelle von der Bezirksregierung Düsseldorf als geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung nach § 305 InsO anerkannt sein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Insolvenzberatung und über die Finanzierung der Insolvenzberatung bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung.

#### **§ 5 Personenkreis**

(1) Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten in Form von Überschuldung oder drohender Überschuldung verbunden sind, auch im Zusammenhang mit der Eingliederung in Arbeit, sind Leistungen der Schuldnerberatung zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

(2) Anspruch haben besonders Personen, deren materielle Existenz durch tatsächliche oder drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit gefährdet ist und deswegen eine Schuldnerberatung erforderlich ist (Zielgruppe).

(3) Hiernach kommen insbesondere Personen in Betracht, die

1. Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB II erhalten oder die die Eigenschaft als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II haben **und** die Anspruch auf erforderliche Schuldnerberatung wegen Eingliederung in das Erwerbsleben haben (16a SGB II).

2. Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII haben; hierzu können besonders folgende Personen gehören:

- a) Personen, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel oder auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben.
- b) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II außerhalb des SGB II-Lebensbereiches.
- c) Personen, die mit ihrem Einkommen - nach Abzug der Schuldverpflichtungen - unterhalb der Einkommensgrenze nach §§ 85 bis 89 SGB XII liegen.
- d) Personen aus der Gruppe der aktiven oder ehemaligen Klein- und Kleinstselbstständigen können eine Beratung erhalten. Zu dieser Gruppe sind aktive sowie ehemals Klein- und Kleinstunternehmer zu zählen, die unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG fallen, keine Kapital- und Personengesellschaften führen, die z. B. ein eigenes Kleingewerbe angemeldet haben oder hatten und die einen Eigenantrag auf Regelinsolvenz stellen müssen.

(4) Präventivangebote und öffentliche Informationsveranstaltungen stehen auch Personen offen, die nicht zur Zielgruppe zählen.

(5) Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungsberechtigte nach Abs. 3 Nr. 1 stellt das Jobcenter Rhein-Berg fest. Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungsberechtigte nach Abs. 3 Nr. 2 stellt das zuständige Sozialamt oder die Schuldnerberatungsstelle fest. Näheres zu den Anspruchsvoraussetzungen bestimmen die Ausführungsregelungen.

(6) Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind nur Personen, die im Sinne von § 30 Abs. 3 SGB I ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinisch-Bergischen Kreis haben. Nach § 30 Abs. 3 SGB I hat jemand seinen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

(7) Die Anspruchsberechtigten können zwischen den Schuldnerberatungsstellen innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises (unabhängig vom Wohnort) frei wählen.

## **§ 6 Räumliche und sächliche Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen**

(1) Die Leistungen für die Schuldnerberatung beinhalten insbesondere die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von notwendigen Räumlichkeiten einschließlich Inventar. Die sächliche Ausstattung des Leistungserbringers muss in einer angemessenen Relation zu dem Leistungsangebot der Schuldnerberatung stehen.

(2) Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Brandschutzbestimmungen) zu entsprechen. Die Gewährleistung einer vertraulichen Beratung des Schuldners muss sichergestellt werden. Dabei muss der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet sein.

(3) Ein barrierefreier Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten ist gemäß Behindertengleichstellungsgesetzes zu gewährleisten.

(4) Näheres bestimmen die Ausführungsregelungen.

## **§ 7 Örtliche und zeitliche Erreichbarkeit der Schuldnerberatungsstellen**

Näheres hierzu bestimmen die Ausführungsregelungen.

## **§ 8 Personelle Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen**

(1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten. Zur Erbringung der Schuldnerberatung hat der Leistungserbringer unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungsangebotes eine in Zahl, Funktion und Qualifikation ausreichende personelle Ausstattung vorzuhalten; dies gilt auch in erforderlichem Umfang für Leitung und Verwaltung.

(2) Der Leistungserbringer hat bei der Personalausstattung der Beratungsstelle besondere Kriterien zu erfüllen, die in den Ausführungsregelungen näher konkretisiert sind.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich sicherzustellen, dass er für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schuldnerberatung keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

(4) Näheres bestimmen die Ausführungsregelungen.

## § 9 Umfang der Leistungen

(1) Die vereinbarten Leistungen müssen nach dem *Landesrahmenvertrag NRW für den ambulanten Bereich* ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sein, gegenüber Leistungsberechtigten – nach Maßgabe ihres Bedarfs – fachlich qualifiziert die notwendige Hilfeleistung zu erbringen.

(2) Die Leistungen gliedern sich

1. in die Eingangs- und Klärungsstufe (Modul 1) und
2. in die individuelle Einzelfallberatung (Modul 2).

(3) Die Schuldnerberatung umfasst, soweit im Einzelfall erforderlich, folgende **Leistungen**:

1. Umfassende Bestandsaufnahme der finanziellen Lage und Analyse der Ursachen der Verschuldung, Klärung des Handlungsbedarfes, Vereinbarung von Zielen und Maßnahmen zur Behebung der Ursachen der Verschuldung. Hierbei muss die gesamte Lebenssituation des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, die in der Regel unterschiedlich soziale und psychische Problemlagen beinhaltet. Dies macht eine integrierte Fallfassung in rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie eine passgenaue Maßnahmenkoordination erforderlich. Bei Leistungsberechtigten im Sinne des § 16a Nr. 2 SGB II ist die Mitteilung über die Aufnahme der Beratung in zulässiger Form an das Jobcenter Rhein-Berg zu übersenden.

2. Durchführung der Maßnahmen zur Behebung der Ursachen der Verschuldung sowie Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme ergänzender Hilfen anderer Stellen (z. B. durch Kontaktaufnahme oder Verweisung an andere Beratungs- und Dienststellen, wie Suchtberatung, Fachstellen für Wohnungsnotfälle etc.). Grundlage hierfür sind umfassende Kenntnisse der Beratungsangebote im Rheinisch-Bergischen Kreis und kontinuierliche Vernetzung mit anderen sozialen Beratungseinrichtungen und Dienststellen.

3. Vermittlung und Training alltagspraktischer Kompetenzen.

4. Stärkung und Förderung der persönlichen Ressourcen des Leistungsberechtigten.

5. Die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Beratung sind zu dokumentieren. Bei Leistungsberechtigten im Sinne des § 16a SGB II ist das Jobcenter Rhein-Berg zu informieren.

6. Am Ende der Beratung ist ein Abschlussgespräch zwischen Leistungsberechtigtem und Berater zu führen mit dem Ziel, die bisherigen Ergebnisse festzuhalten und ein abschließendes Resümee über den Beratungsverlauf zu ziehen sowie Ziele für das zukünftige Handeln zu formulieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und aktenkundig zu machen (Schlussbericht). Bei zugewiesenen Leistungsberechtigten im Sinne des § 16a Nr. 2 SGB II ist die Mitteilung über den Abschluss der Beratung an das Jobcenter Rhein-Berg zu übersenden.

7. Abschluss von Stundungsvereinbarungen oder eines außergerichtlichen Vergleichs.
8. Unterstützung und/oder Führung von Gläubigerverhandlungen.
9. Information und Unterstützung des Schuldners bei Vollstreckungsabwehrmaßnahmen, wie z. B. Maßnahmen zur Sicherung des Existenzminimums, Pfändungsschutzanträge nach §§ 850 ff. ZPO, Aufhebung von Lohn- und Kontopfändungen.
10. Summarische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gläubigerforderungen.

(4) Im Anschluss an die Schuldnerberatung kann auch bei bereits abgeschlossenen Fällen eine **nachgehende Beratung** erfolgen. Hier stehen die Beratungsstellen als Ansprechpartner für die nachgehende Beratung zur Verfügung. Die Beratung kann sowohl telefonisch als auch persönlich erfolgen. Eine erneute Kostenübernahmeerklärung ist nicht erforderlich.

(5) **Präventive Beratung** ist anzubieten. Der Schwerpunkt sollte auf der Sozialraum- und Jugendpräventionsarbeit liegen. Hierzu zählen Bestrebungen und Initiativen, die Fehlentwicklungen entgegenwirken mögen und niedrigschwellig im Öffentlichkeitsbereich angesiedelt sein können, wie Beratungen in anderen Projekten, Informationsveranstaltungen in Schulen, Durchführung von Gruppenveranstaltungen etc.

(6) Näheres bestimmen die Ausführungsregelungen.

## § 10 Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Schuldnerberatung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen dieser sozialen Dienstleistung. Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Schuldnerberatung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Die **Strukturqualität** stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses wie folgt dar:

- a. Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- b. Der Leistungserbringer soll sich auf die individuellen Lebenssituationen und Problemlagen der Leistungsberechtigten einstellen und Konzepte für den Umgang mit verschiedenen von Schulden betroffenen Personengruppen im Angebot darstellen (z.B. Arbeitslose oder prekär Beschäftigte, Alleinerziehende, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund, Geflüchtete und Menschen in Betreuungssituationen).
- c. Das Personalkontingent für die beschriebene Dienstleistung wird entsprechend der bisherigen Vereinbarung in Höhe angemessener und erforderlicher Vollzeitstellen (Fachkraft) gemäß Kalkulation vereinbart.
- d. Der Personaleinsatz und die Qualifikation einschließlich Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe, besonders Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII, sind nachzuweisen.

- e. Der Leistungserbringer stellt die Qualität seiner Leistungen durch geeignete Maßnahmen sicher (z. B. Controlling und Berichtswesen).

(3) Im Rahmen der **Prozessqualität** ist das Beratungsverhältnis in einer Vereinbarung zwischen der Schuldnerberatungsstelle und dem Leistungsberechtigten zu regeln. Die Vereinbarung beinhaltet Umfang, Zeitstruktur und Beratungsschwerpunkte der bedarfsorientierten Hilfeleistungen und die Kostenfreiheit des Leistungsumfangs. Der Beratungsumfang sowie diesbezügliche Ziele werden in einer individuellen Planung unter Beteiligung des Leistungsberechtigten gemeinsam vereinbart. Hierzu gehört auch die Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz des Leistungsberechtigten. Der Schuldnerberatungsstelle obliegt dabei die Vernetzung und Kooperation mit anderen Dienstleistern und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene sonstige Hilfeangebot. In jedem Einzelfall erstellt die Schuldnerberatungsstelle eine standardisierte Dokumentation.

(4) **Ergebnisqualität** bedeutet in dem individuellen Einzelfall den Zielerreichungsgrad der insgesamt erbrachten Schuldnerberatungsleistungen. Anhand von festgelegten Kriterien überprüft die Schuldnerberatungsstelle regelmäßig die Prozessergebnisse der Einzelleistungen. Das angestrebte Ziel ist mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen zu vergleichen und zu dokumentieren. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II bzw. SGB XII ist auf Verlangen des Jobcenters Rhein-Berg bzw. des Sozialhilfeträgers eine Erklärung zur Zielerreichung abzugeben.

(5) Näheres können die Ausführungsregelungen bestimmen.

## **§ 11 Berichtspflicht**

Der Leistungserbringer wird die Beratungstätigkeit quartalsweise auswerten und dem Leistungsträger hierzu schriftlich berichten. Das Nähere ergibt sich aus den Ausführungsregelungen.

## **§ 12 Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen**

(1) Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer abgeschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütung muss so bemessen sein, dass sie dem Leistungserbringer die Erbringung der Schuldnerberatung bedarfsgerecht ermöglicht. Grundlage für die Vergütung ist der Leistungsumfang und der Qualitätsgrad.

(2) Die Vergütungen für die Leistungen bestehen entsprechend § 76 Abs. 2 SGB XII mindestens aus der Maßnahmenpauschale (Pauschale für die Hilfemaßnahme der Schuldnerberatungstätigkeit) und dem Investitionsbetrag (Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung).

(3) Die Maßnahmenpauschale umfasst die nach § 3 notwendigen Aufwendungen. Sie ist der Vergütungsbestandteil für die vereinbarten Leistungen, mit Ausnahme der durch den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

(4) Die Vergütung für die Maßnahmenpauschale und den Investitionsbetrag kann kalkuliert im Ergebnis als Fachleistungsstunde, Stundensatz, Tagessatz oder Pauschale vereinbart werden. Zur Ermittlung der Vergütung kann ein Auslastungsgrad vereinbart werden.

(5) Die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist gemäß *Landesrahmenvertrag NRW für den ambulanten Bereich* nach den Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen des jeweiligen für den Leistungserbringer geltenden Arbeitsvertragsrechtes funktionsentsprechend durchzuführen und zu kalkulieren. Der Leistungserbringer gewährleistet eine der für die Schuldnerberatung erforderliche Qualifikation des Personals entsprechende Vergütung im Rahmen der Tarifbindung nach dem Tarifvertragsgesetz. Das Tariftreuegesetz ist zu beachten. Die Obergrenze der Gesamtpersonalaufwendungen für den Leistungserbringer berechnet sich grundsätzlich nach den Eingruppierungsvorschriften oder Eingruppierungsgrundsätzen des TVÖD-kommunal.

(6) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Aufwendungen.

(7) Im Übrigen richtet sich die Kalkulation der einzelnen Pauschalen und Beträge nach den in § 13 (Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmenpauschale) und § 14 (Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages) festgelegten Grundsätzen.

(8) Die Kalkulationsgrundlagen und das Abrechnungsverfahren für die Vergütungen werden zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer vereinbart.

(9) Näheres hierzu bestimmen die Ausführungsregelungen.

### **§ 13 Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmenpauschale**

(1) Die Maßnahmenpauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 3 (Maßnahmen). Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht dem Investitionsbetrag nach § 14 zuzuordnen sind.

(2) Den Maßnahmenpauschalen werden besonders die Inhalte und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung nach dem **“Landesrahmenvertrag NRW für den ambulanten Bereich“, Leistungstyp D (Fachberatung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten)**, zugrunde gelegt.

(3) Zur Ermittlung der Maßnahmenpauschale werden notwendige Personalbedarfe, Personalkosten und sächliche Aufwendungen zugrunde gelegt.

## § 14 Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

(1) Grundlage für die Ermittlung der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind

- die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Schuldnerberatungsstellen notwendigen Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederherzustellen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,
- die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

(2) Kostenbestandteile der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind

- die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten bzw. kalkulierten Zinsen für Fremdkapital,
- Verwaltungskostenbeiträge / Zinsen für öffentliche Darlehen,
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter,
- Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter (unter Gegenrechnung von öffentlichen Zuschüssen zu den Herstellungs-/ Anschaffungskosten),
- Mieten und sonstigen Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des Leistungserbringers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter.

## § 15 Verhältnis zu den Leistungsberechtigten (Beratung, Antrag, Bewilligung, Wartezeiten, Kostenfreiheit)

(1) Außer den Leistungen nach dem Modul 1 (Eingangs- und Klärungsstufe) erhalten Leistungsberechtigte die **Schuldnerberatung nach Maßgabe der Bestimmungen** des SGB II bzw. des SGB XII.

(2) Anspruchsberechtigte im Sinne § 16a Nr. 2 SGB II sollen wegen der angestrebten Eingliederung in Arbeit bevorzugt beraten werden.

(3) Die Schuldnerberatung erfolgt als Dienstleistung unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Die Schuldnerberatung ist für den Leistungsberechtigten kostenfrei. Zahlungen des Leistungsberechtigten, die über die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungsvergütungen nach § 12 hinausgehen, dürfen durch den Leistungserbringer und die Schuldnerberatungsstellen weder gefordert noch angenommen werden.

(4) Näheres bestimmen die Ausführungsregelungen.

## **§ 16 Maßnahmen der Qualitätssicherung**

Der Leistungsträger vereinbart mit dem Leistungserbringer Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 16 des *"Landesrahmenvertrag NRW für den ambulanten Bereich"*. Das Nähere bestimmen die Ausführungsregelungen.

## **§ 17 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen**

Der Leistungserbringer räumt dem Rheinisch-Bergischen Kreis ein örtliches Prüfrecht für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ein. Hierzu vereinbart der Leistungsträger mit dem Leistungserbringer nach §§ 17, 18, 19, 20 des *"Landesrahmenvertrag NRW für den ambulanten Bereich"* Kriterien zur Prüfung der Qualität der Leistungen, zur Wirtschaftlichkeit der Leistungen und zur Abwicklung der Prüfungen einschließlich eines Prüfberichts. Das Nähere hierzu bestimmen die Ausführungsregelungen.

## **§ 18 Haftung**

(1) Der Leistungserbringer haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der Leistungserbringer für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre. Außerdem hat der Leistungserbringer den Leistungsträger von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der von dem Leistungserbringer nach dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten gegen den Leistungsträger geltend gemacht werden sollten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, soweit diese nicht schon vorhanden ist.

(2) Auf Verlangen des Leistungsträgers sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen genannt sind, besonders der Versicherungsvertrag, in aktueller Fassung vorzulegen.

## **§ 19 Ermächtigung, Ansprechpersonen, Jobcenter Rhein-Berg**

(1) Das Amt für Soziales und Inklusion wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer die Ausführungsregelungen zu vereinbaren. Die Ausführungsregelungen bestimmen auch Näheres

- zur gemeinsamen Zusammenarbeit,
- zu den Standorten der Schuldnerberatungsstellen,
- zum Verwaltungsverfahren.

(2) Das Jobcenter Rhein-Berg ist bei den Ausführungsregelungen zu beteiligen, soweit es vom Verwaltungsverfahren betroffen ist, insbesondere für das Verfahren zur Ausstellung des Verweises gegenüber dem Leistungsberechtigten zur Vorlage bei der Schuldnerberatung.

(3) Für die verantwortliche Ausführung dieser Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung und der Ausführungsregelungen einschließlich Anlagen sowie für die Kontrolle des Verwaltungsverfahrens wird bei den Vertragspartnern jeweils eine zuständige Stelle mit einer Ansprechperson einschließlich einer Vertretungsperson eingerichtet, die von den Vertragspartnern jeweils schriftlich zu benennen ist. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis bestimmt das Amt für Soziales und Inklusion, 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübzahlwald 7, vertreten durch die Amtsleitung, seine zuständige Stelle. Für –NN- bestimmt –NN- ihre zuständige Stelle. Die zuständigen Stellen einschließlich das Jobcenter Rhein-Berg bilden eine Arbeitsgemeinschaft (AG), die sich mindestens einmal im Jahr zum Erfahrungsaustausch und zur Klärung von Problemlagen trifft. Der Rheinisch-Bergische Kreis lädt hierzu ein.

(4) Den zuständigen Stellen obliegt besonders bei wesentlichen Verfahrensänderungen eine gegenseitige Informationspflicht (z.B. bei Standortwechseln der Schuldnerberatungsstellen). Dem Leistungsträger obliegt die Pflicht zur rechtzeitigen Information gegenüber dem Jobcenter Rhein-Berg, im Übrigen bei Bedarf im „Qualitätsdialog SGB II/XII“.

## **§ 20 Datenschutz**

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I, das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und die EU-DSGVO einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Aufgabenwahrnehmung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Leistungsträgers auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln.

(3) Der Leistungserbringer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Der Leistungserbringer hat die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 5 BDSG sowie gemäß EU-DSGVO zu verpflichten.

(4) Der Leistungserbringer hat durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gemäß Anlage zu § 9 BDSG Vorsorge gegen unbefugte Systemeingriffe von außen zu treffen. Der Leistungserbringer hat dafür Sorge zu tragen, das Mitarbeitende und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

## **§ 21 Rechtswirksamkeit**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

## **§ 22 Geltungszeitraum, Kündigung, Ausschluss weitergehender Ansprüche, Änderungen**

(1) Die Vereinbarung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

(2) Diese Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Der Leistungsträger kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Leistungserbringer die gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsberechtigten gröblich verletzen, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung oder auf andere Weise festgestellt wird, dass infolge der Pflichtverletzung des Leistungserbringers Leistungsberechtigte zu Schaden kommen, erhebliche Mängel bei der Leistungserbringung bestehen oder der Leistungserbringer Leistungen abrechnet, die nicht vereinbart sind, oder vereinbarte Leistungen abrechnet, die nicht erbracht wurden.

(4) Nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses übernimmt der Leistungsträger keine Verpflichtung zur Weiterführung der Maßnahme. Der Leistungsträger übernimmt keine Verpflichtungen und Aufwendungen des Leistungserbringers, die diesem im Zusammenhang mit der Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses entstehen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Leistungsträger aus jeglichen Ansprüchen im Sinne von § 613a BGB freizustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die Weiterzahlung von Lohn- und Gehaltsansprüchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch auf die Zahlung von eventuellen Abfindungsansprüchen nach dem Kündigungsschutzrecht.

(5) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht einvernehmlich schriftlich fixiert ist.